



**Örtlicher Personalrat
Grundschule**

Newsletter 12/24

des Örtlichen Personalrats für
Grundschulen beim Schulamt für den
Kreis Minden-Lübbecke

Kontakt:
Silke Gillar
(Vorsitzende)

Email:
[personalrat-lehrer-
gs@minden-luebbecke.de](mailto:personalrat-lehrer-gs@minden-luebbecke.de)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute informieren wir Sie über die Möglichkeit der Teilzeitarbeit. Eine Teilzeitbeschäftigung kann aus verschiedenen Gründen beantragt werden:

- aus familienpolitischen Gründen (§ 64 LBG)
- voraussetzungslos (§ 63 LBG / § 11 Abs. 2 TV-L)
- während der Elternzeit (§ 10 FrUrlV und § 15 BEEG)
- aufgrund einer Schwerbehinderung (§ 164 Abs. 5 SGB IX)

Da die meisten Anträge aus familienpolitischen Gründen oder voraussetzungslos gestellt werden, folgen dazu einige Erläuterungen:

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 64 LBG/ §11 Abs. 1 TV-L)/ Unterhäftige Teilzeit

Dieser Anspruch besteht bei der Betreuung bzw. Pflege mindestens eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen, nahen Angehörigen.

- Bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.
- Es ist unbedingt ein Nachweis über die Pflege eines nahen Angehörigen beizufügen, in dem der Name des Teilzeitantragstellenden als pflegende Person namentlich genannt wird!
- Antragstellung /Veränderung /Beendigung immer zum 31. Juli oder 31. Januar eines Jahres.

Bei finanziellen oder familiären Veränderungen der Lebenssituation, die bei Antragstellung nicht absehbar waren (z.B. plötzliche Arbeitslosigkeit des Lebenspartners), kann außerhalb dieser Termine ein neuer Antrag gestellt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Teilzeit hat **keine** Auswirkungen auf die Teilnahme an Fortbildungen, die Bewerbung auf Beförderungsstellen, das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes oder auf Beihilfeansprüche.

Teilzeitbeschäftigung voraussetzungslos (§ 63 LBG/ §11 Abs. 2 TV-L)

Diese wird nur von der Bezirksregierung Detmold gewährt und ist bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zulässig, **wenn dienstliche Belange (z.B. Lehrkräftemangel) dem nicht entgegenstehen.**

Schulleitungen müssen im Hinblick auf die Versorgungslage ihrer Schule dem Antrag der Lehrkraft zustimmen oder diesen ablehnen. Aufgrund des aktuellen Lehrkräftemangels werden vermehrt Anträge auf voraussetzungslose Teilzeit abgelehnt. Die Schulaufsicht nimmt Einzelfallprüfungen vor. Deshalb sollte eine Schulleitung bei Zustimmung des Antrages, diesem unbedingt eine Begründung der Lehrkraft beilegen, in dem die Beweggründe für die Teilzeit dargelegt werden. Suchen Sie deshalb das persönliche Gespräch mit Ihrer Schulleitung, um Ihre Gründe für den Teilzeitantrag zu besprechen und eine evtl. günstige Stundenzahl für die Schule festzulegen. Es kann auch von Vorteil sein, dass die Schulleitung Ihrem Antrag eine unterstützende schriftliche Begründung beifügt. Alle eingereichten Begründungen (auch darin enthaltende Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen) verbleiben im Schulamt Minden und dienen nur zur Beurteilung Ihrer persönlichen Lage.

Die weiteren Auswirkungen entsprechen denen der o.g. erläuterten Teilzeit aus familiären Gründen.

Bei weiteren Fragen, auch zur **Teilzeit während der Elternzeit oder bei Schwerbehinderung**, können Sie sich selbstverständlich auch an den Personalrat bzw. die Schwerbehindertenvertretung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Gillar (Vorsitzende des Personalrates)